

Gemeinde Bondorf  
Kreis Böblingen

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten  
- Kindergartenbenutzungsordnung – vom 04.03.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat am 19.05.2011 folgende Satzung, geändert am 21.05.2015, 14.07.2016, 01.06.2017 und zuletzt geändert am 02.07.2020, beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Aufgaben**

1. Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Bondorf betriebenen Kindergärten. Im Folgenden wird die Gemeinde Bondorf als Kindertagesstätten-Trägerin bezeichnet.
2. Die Arbeit in den gemeindeeigenen Kindergärten richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung. Sie hat die familienergänzende Erziehung der Kinder zur Aufgabe und zum Ziel. Der Kindergarten soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern. (§ 2 KgaG)
3. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
4. Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen bzw. in einer Krippengruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
5. Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

**§ 2**

**Aufnahme**

1. In die Einrichtung können Kinder ab einem Lebensalter von 2 Jahren und 10 Monaten bis zum Schuleintritt, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten

mit der Kindergartenträgerin. Halbtagesplätze sind nicht eingerichtet und stehen nicht zur Verfügung.

2. Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Die Kindergartenträgerin regelt zusammen mit der Leiterin die Aufnahme der Kinder nach den von der Kindergartenträgerin festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen. Der Elternbeirat wird hierüber informiert. (Aufnahmebogen; siehe Anhang 1)
4. Im Rahmen einer gleichmäßigen Auslastung der Kindergärten können die Plätze frei gewählt werden. Die bisherigen Einzugsgebiete entfallen. Die geltenden Richtlinien der zugelassenen Gruppengröße sind zu berücksichtigen. Sind alle Plätze in einem Kindergarten belegt, erfolgt die Aufnahme in den Nächstgelegenen.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
6. Darüber hinaus werden vor der Aufnahme des Kindes Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung dringend empfohlen. Die Schutzimpfungen können beim Staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.
7. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. (siehe Anhang 1)
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3 Kündigung**

1. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Kindergartenträgerin ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
3. Die Kindergartenträgerin kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Kindergartenträgerin anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 15. September und endet am 14. September des darauffolgenden Jahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag (siehe Anhang 2) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates der Kindergartenträgerin vorbehalten.
5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 2 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
6. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der gewählten Betreuungszeit im Kindergarten eintreffen und zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Fahrräder o. ä. sollen nicht mitgebracht werden.
7. Die gesunde Ernährung ist ein Grundsatz unserer Erziehung. Aus diesem Grund sollen die Kinder keine Süßigkeiten zum Vesper mitbringen.
8. Die Ferien werden von der Kindergartenträgerin nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgelegt.
9. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel,

betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon frühestmöglich unterrichtet.

## **§ 5 Elternbeitrag**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

## **§ 6 Aufsicht**

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

## **§ 7 Versicherungen**

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen)

2. Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
3. Für von der Kindergartenträgerin oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 3
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
  - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
3. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kindergartenträgerin eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe Anhang 4)

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(weiter zu Anmeldung für den Kindergarten u. Anhänge s.u.)



Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots an einzelnen Tagen vor.

**O Modell I: Altersgemischte Gruppe** (tageweise Ganztagesbetreuung für Kinder ab 2 Jahren, analog Modell F –Montag bis Donnerstag und Modell D -Freitag)

Montag  Dienstag  Mittwoch  Donnerstag  Freitag

**Kindergarten:**  
Alte Herrenberger  
Straße

**O Modell I+: Erweiterte altersgemischte Gruppe** (tageweise Ganztagesbetreuung für Kinder ab 2 Jahren, analog Modell F –Montag bis Donnerstag und Modell D -Freitag) **von 7.00 – 7.30 Uhr täglich**

Montag  Dienstag  Mittwoch  Donnerstag  Freitag

Baumgartenweg

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots an einzelnen Tagen vor.

**O Modell J: Waldkindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)**  
**von 7.30 – 13.30 Uhr täglich** (25% Gebührenzuschlag)

Der Besuch der Kindergärten richtet sich nach § 4 der Benutzungsordnung.

**Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeit ist, sofern Plätze vorhanden sind, jeweils zum 01. eines Monats möglich, und ist bis zum 10. des Vormonats schriftlich zu beantragen.**

**Die Anmeldung für eine Betreuung ab 7.00 Uhr in den Modellen D+, E, F+, G, H+ und I+ ist für ein halbes Jahr bindend. Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots vor.**

Bondorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## § 2

Der Anhang 2 erhält folgenden Wortlaut:

Anhang 2

### **Kindergarten Öffnungszeiten**

#### **Kindergarten Alte Herrenberger Straße**

Verlängerte Öffnungszeiten:

Täglich 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

Regelöffnungszeiten:

Täglich 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr (außer  
Freitagnachmittag)

Erweiterte Regelöffnungszeiten:

8.00 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer  
Freitagnachmittag)

7.30 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer  
Freitagnachmittag und

ein weiterer Nachmittag an dem das Kind nicht den Kindergarten besucht)

Ganztagesbetreuung/Ganztagesbetreuung in Altersmischung:

Montag - Donnerstag 7.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

Krippengruppe:

Montag - Donnerstag 7.30 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots an einzelnen Tagen vor.



Erweiterte verlängerte Öffnungszeiten, erweiterte  
Ganztagesbetreuung/Ganztagesbetreuung in Altersmischung und erweiterte  
Krippengruppe:

Täglich 7.00 Uhr – 7.30 Uhr

Die Anmeldung für eine Betreuung ab 7.00 Uhr ist für ein halbes Jahr bindend.

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots vor.

## **Waldkindergarten**

Verlängerte Öffnungszeiten:

Täglich 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

## **Kindergarten Baumgartenweg**

Verlängerte Öffnungszeiten:

Täglich 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

Regelöffnungszeiten:

Täglich 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag)

Erweiterte Regelöffnungszeiten:

8.00 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag)

7.30 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag und

ein weiterer Nachmittag an dem das Kind nicht den Kindergarten besucht)

Ganztagesbetreuung/Ganztagesbetreuung in Altersmischung:

Montag - Donnerstag 7.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

Krippengruppe:

Montag - Donnerstag 7.30 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots an einzelnen  
Tagen vor.

Erweiterte verlängerte Öffnungszeiten, erweiterte

Ganztagesbetreuung/Ganztagesbetreuung in Altersmischung und erweiterte

Krippengruppe:

Täglich 7.00 Uhr – 7.30 Uhr

Die Anmeldung für eine Betreuung ab 7.00 Uhr ist für ein halbes Jahr bindend.

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots vor.

## **Kindergarten Hochwiesenstraße**

Verlängerte Öffnungszeiten:

Täglich 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

Regelöffnungszeiten:

Täglich 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag)

Erweiterte Regelöffnungszeiten:

8.00 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag)

7.30 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag und

ein weiterer Nachmittag an dem das Kind nicht den Kindergarten besucht)

Ganztagesbetreuung:

Montag - Donnerstag 7.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

## Erweiterte verlängerte Öffnungszeiten und erweiterte Ganztagesbetreuung:

Täglich 7.00 Uhr – 7.30 Uhr

Die Anmeldung für eine Betreuung ab 7.00 Uhr ist für ein halbes Jahr bindend.

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots vor.

## **Kindergarten Reutiner Weg**

### Verlängerte Öffnungszeiten:

Täglich 7.30 Uhr – 13.30 Uhr

### Regelöffnungszeiten:

Täglich 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag)

### Erweiterte Regelöffnungszeiten:

8.00 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag)

7.30 Uhr – 12.30 Uhr und tägl. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer

Freitagnachmittag und

ein weiterer Nachmittag an dem das Kind nicht den Kindergarten besucht)

### Ganztagesbetreuung:

Montag - Donnerstag 7.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

## Erweiterte verlängerte Öffnungszeiten und erweiterte Ganztagesbetreuung:

Täglich 7.00 Uhr – 7.30 Uhr

Die Anmeldung für eine Betreuung ab 7.00 Uhr ist für ein halbes Jahr bindend.

Bei geringen Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde die Aussetzung des Angebots vor.

(weiter zu Anhang 3, s.u.)

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch! Den Empfang und die Kenntnisnahme dieses Merkblattes bestätigen Sie bitte auf dem beil. Vordruck, den sie bitte an die Gemeinde Bondorf zurück geben.**

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1) es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- 2) eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3) es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr.1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Kindergartenkinder oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps,(Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

(weiter zu Anhang 4, s.u.)

## **Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Bekanntmachung vom 15. März 2008

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

### **2. Bildung des Elternbeirats**

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

### **3. Aufgaben des Elternbeirats**

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung**

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

#### **5. Sitzungen des Elternbeirats**

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.